

Ordnung für die Erteilung der Doktorwürde

durch die

Württ. Landwirtschaftliche Hochschule in Hohenheim.

Gültig vom 20. November 1918 ab.

(Aufgestellt durch Beschuß des Lehrerkonvents vom 23. Okt. 1918,
genehmigt durch Erlaß des Württ. Ministeriums des Kirchen- und
Schulwesens vom 4. Nov. 1918 №. 7396).

§ 1.

Die Würde eines Doktors der Landwirtschaft wird durch die Landwirtschaftliche Hochschule Hohenheim verliehen auf Grund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer eingehenden mündlichen Prüfung.

Der Gegenstand der Dissertation wird von dem Bewerber gewählt und in deutscher Sprache behandelt.

Die Abhandlung muß wissenschaftlich beachtenswert sein und die Fähigkeit des Bewerbers daran, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 2.

Die Zulassung zur Promotion setzt voraus:

1. Das Reifezeugnis einer deutschen neunstufigen höheren Lehramtstalt.

Mit Genehmigung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens kann ein ausländisches Reifezeugnis als ausreichend angesehen werden, sofern die Gleichwertigkeit der Vorbildung im Auslande gesichert erscheint.

2. Den Nachweis eines mindestens vierjährigen Studiums der Landwirtschaft an einer deutschen Hochschule. Von diesem Studium müssen wenigstens drei Semester an der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim erledigt sein. Ein Studienjahr kann durch eine dreijährige landwirtschaftliche Praxis ersetzt werden. Die Anrechnung eines anderweitigen Hochschulstudiums bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens.

3. Den Nachweis der Ablegung der Hohenheimer Diplomprüfung oder einer anderen Prüfung in der Landwirtschaft, sofern die Prüfungsordnung vorsieht, daß sie erst nach einem Studium von sechs Semestern abgelegt werden kann. An Stelle dieser Prüfungen können mit Genehmigung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens andere gleichwertige Prüfungen treten.

§ 3.

Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich an das Rektorat der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim zu richten. Darin sind die Fächer zu bezeichnen, in denen der Bewerber geprüft zu werden wünscht. Dem Gesuch sind beizufügen:

1) Ein deutsch abgefaßter Lebenslauf, der namentlich auch über den Bildungsgang des Bewerbers Aufschluß gibt.

2) Die Schriftstücke in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, durch die der Nachweis der Erfüllung der in § 2 Ziffer 1 bis 3 genannten Bedingungen erbracht wird.

3) Eine wissenschaftliche Abhandlung über einen Gegenstand, der einem an der Landwirtschaftlichen Hochschule durch einen ordentlichen Lehrstuhl vertretenen Fach angehört. Die Abhandlung muß mit der eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Erklärung des Bewerbers versehen sein, daß er sie, abgesehen von den ausdrücklich zu bezeichnenden Hilfsmitteln, selbstständig verfaßt habe; ferner mit einer gleichen Erklärung darüber, ob er die Abhandlung in einer wissenschaftlichen Anstalt und in welcher er sie ausgearbeitet, sowie ob und wo er sie bereits für eine Prüfung oder Promotion oder für einen ähnlichen Zweck zur Beurteilung eingereicht hat.

4) Ein Führungszeugnis der Hochschule oder, sofern der Bewerber nicht immatrikuliert ist, der Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsorts oder gegebenenfalls der vorgezogenen Behörde des Bewerbers.

5) Eine Bescheinigung des Kassenamts über die Einzahlung der halben Prüfungsgebühr, deren Betrag beim Sekretariat der Hochschule zu erfahren ist.

Der Restbetrag der Prüfungsgebühr ist vor der mündlichen Prüfung zu bezahlen.

Außerdem ist die gesetzliche Sportel für das Doktor-Diplom zu entrichten.

§ 4.

Das Rektorat überweist, wenn kein Anstand obwaltet, das Gesuch mit den Beilagen zunächst an den Vertreter des Faches, in dessen Gebiet die Arbeit fällt, und sodann an einen Mitarbeiterstatter, als welcher vom Senat der Vertreter desjenigen Faches bestellt wird, das im gegebenen Falle dem Fache des Berichterstatters am nächsten steht, zur Prüfung der Abhandlung und zum schriftlichen Gutachten. Die Abhandlung ist mit den Gutachten der beiden Berichterstatter bei sämtlichen Mitgliedern des Senats in Umlauf zu setzen.

§ 5.

Der Senat entscheidet über die Annahme der Abhandlung. Wird die Abhandlung abgelehnt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden; wird sie angenommen, so bestimmt der Senat die Zeit der mündlichen Prüfung.

§ 6.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das Fachgebiet, dem die Abhandlung entnommen ist, und auf zwei vom Bewerber zu wählende, an der Hochschule durch ein Mitglied des Senats vertretene Nebenfächer. Die Prüfung ist mit jedem Bewerber einzeln vorzunehmen. Sie findet unter dem Vorstoß des Rektors, oder falls er selbst zu prüfen hat, eines von ihm zu bestimmenden ordentlichen Professors statt. Sie wird vom Berichterstatter und den Vertretern der Nebenfächer vorgenommen. Diese Mitglieder des Senats bilden den Prüfungsausschuß. Die übrigen Mitglieder des Senats können der Prüfung bewohnen.

In besonderen Fällen kann vom Rektorat mit Zustimmung des Senats ein Dozent, der dem Senat nicht angehört, in den Prüfungsausschuß berufen werden.

Ist die Landwirtschaft Hauptfach, so prüfen die Vertreter der Betriebslehre, Ackerbaulehre und Tierzuchtlehre. Ist sie Nebenfach, so prüfen zwei Vertreter der vorgenannten Fächer.

§ 7.

Nach beendeter mündlicher Prüfung, über deren Gang eine Niederschrift aufzunehmen ist, entscheidet der Senat auf Antrag des Prüfungsausschusses über den Ausfall und unter Berücksichtigung der Beurteilung der wissenschaftlichen Abhandlung (§ 5) darüber, ob und mit welchem der drei Urteile:

"bestanden"

Zu § 7 der Doktorprüfungsordnung:

Durch Senatsbeschuß vom 17. März 1926 und Erlaß des Kultministeriums vom 1. April 1926 Nr. 4213 ist als weiteres Urteil „sehr gut bestanden“ eingeführt worden.

nachdem er 200 Abdrücke der als wissenschaftliche Abhandlung anerkannten Schrift bei dem Rektorat eingereicht und die gesetzliche Sportel bezahlt hat. Vor der Aushändigung des Diploms hat der Bewerber nicht das Recht, sich Doktor der Landwirtschaft zu nennen.

* Anmerkung siehe nächste Seite.

Die eingereichten Abdrücke müssen ein besonderes Titelblatt haben, auf dem die Abhandlung ausdrücklich als von der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim zur Erlangung der Würde eines Doktors der Landwirtschaft genehmigte Dissertation bezeichnet ist und auf dessen Rückseite der Name des Berichterstatters angegeben ist.

Die wissenschaftliche Abhandlung muß in der vom Prüfungsausschuß genehmigten Form unter Berücksichtigung der von dem Berichterstatter gemachten Ausstellungen und Aenderungsvorschläge gedruckt werden. Auf dem Titelblatt ist die Genehmigung des Senats zu erwähnen.

Die Berichtigungsbogen für den Druck der Abhandlung sind nebst einer Papierprobe für den Reindruck dem Berichterstatter zur Erteilung der Druckgenehmigung vorzulegen. Am Schluß ist der Abhandlung der Lebenslauf des Verfassers in dem vom Prüfungsausschuß genehmigten Wortlaut anzufügen.

***) Anmerkung zu § 8.**

Anmerkung zu § 8 der Doktorprüfungsordnung:

Die Druckerleichterungen sind seit 1. Okt. 1926 aufgehoben.
(Erlaß des Kultministeriums vom 28. Mai 1926 Nr. 7219).

gereicht werden und zwar werden diesen Fällen 4 Stück auf haltbarem Papier und steif gebunden erforderlich. Von diesen 4 Stücken erhält je eines die Hochschulbibliothek, die Württ. Landesbibliothek und die Preußische Staatsbibliothek in Berlin, während das vierte Stück zur Verfügung der Hochschule bleibt. Die Hochschule kann im Falle des Bedürfnisses auch die Vorlage eines fünften Stücks verlangen.

- 2) Der Doktorand hat ferner mit der Dissertation einen knapp gefaßten druckfertigen (einseitig beschriebenen) Auszug aus derselben einzurichten. Der Auszug, dessen Umfang die Hochschule bestimmt, unterliegt, wie die Arbeit selbst, der Genehmigung des Senats.
- 3) Wird eine Dissertation als solche vollständig gedruckt oder erscheint sie in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder einer allgemein zugänglichen Sammlung wissenschaftlicher Abhandlungen, so entfallen die Sondervorschriften von Ziff. 1 und 2. Die Zahl der abzuliefernden Pflichtexemplare beträgt in diesem Fall 30 Stück.
- 4) Erscheint in einer Zeitschrift oder Sammlung nur ein Auszug aus der Dissertation, so entscheidet der Senat, ob Ziff. 1 u. 2 oder Ziff. 3 der vorstehenden Bestimmungen Anwendung findet.

Nach Erlass des Kultministeriums vom 16. Juli 1930 Nr. 8783 ist in die Promotionsordnung als neuer

§ 12
folgende Bestimmung aufgenommen worden:

1. Die Verleihung der Doktorwürde kann widerufen werden, wenn der Promovierte sie durch falsche Angaben erschlichen hat.
2. Sie kann ferner durch einstimmigen Beschluss des Senats widerrufen werden, wenn der Promovierte sich nach der Promotion durch ehrloses Verhalten des erworbenen Doktorgrades unwürdig erweist.
3. Der die Entziehung aussprechende Beschluss des Senats ist in beiden Fällen mit Gründen zu versehen.

Der bisherige § 12 wird § 13.

§ 9.

Das Doktordiplom wird nach dem in der Anlage *) angegebenen Muster ausgestellt. Ein Abdruck des Diploms wird vierzehn Tage lang am schwarzen Brett der Hochschule ausgehängt. Eine Liste mit Angabe der Vor- und Zunamen, Geburtsorte und derzeitigen Wohnorte der neuernannten Doktoren, sowie der Titel der wissenschaftlichen Abhandlungen ist halbjährlich dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens einzureichen.

§ 10.

Von der Abweisung eines Bewerbers oder dem Nichtbestehen der Prüfung ist sämtlichen deutschen Hochschulen Mitteilung zu machen. Eine abermalige Bewerbung oder Prüfung ist nur einmal und zwar bei Nichtannahme der wissenschaftlichen Abhandlung nach einem Jahr, bei Nichtbestehen der mündlichen Prüfung nach sechs Monaten zulässig. Dies gilt auch, wenn die erste erfolglose Bewerbung oder Prüfung an einer anderen deutschen Hochschule stattgefunden hat.

War die erste Bewerbung in Hohenheim erfolgt und nach Annahme der wissenschaftlichen Abhandlung die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist nur diese Prüfung zu wiederholen und nur die Hälfte der Prüfungsgebühr nochmals zu entrichten.

§ 11.

In Anerkennung hervorragender Verdienste um die Förderung der Landwirtschaft kann auf einstimmigen Beschuß des Senats unter Benachrichtigung der übrigen deutschen Hochschulen die Würde eines Doktors der Landwirtschaft ehrenhalber als seltene Auszeichnung verliehen werden.

§ 12.

Die Ausführungsbestimmungen zu der Promotionsordnung werden von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens nach Anhörung des Senats erlassen.

*) Hier nicht abgedruckt,

Ausführungsbestimmungen

(aufgestellt durch Beschuß des Lehrerkonvents vom 6. März 1919,
genehmigt durch Erlaß des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens
vom 13. Mai 1919, Nr. 2951.

Zu § 2 Abs. 2.

Will ein Bewerber ein Studienjahr durch dreijährige landwirtschaftliche Praxis ersehen, so muß er sich über Art und Dauer der Praxis durch Vorlegen von Zeugnissen in Ur- oder beglaubigter Abschrift ausweisen.

Landwirtschaftliche Praxis, die vor dem 18. Lebensjahr, oder der Erlangung des Reifezeugnisses liegt, wird nicht angerechnet. Ebenso wird landwirtschaftliche Praxis, die in ein und demselben Betriebe nicht wenigstens eine Dauer von 3 Monaten erreichte, nicht berücksichtigt. Die Teilnahme an Spezialkursen irgend welcher Art, die für den Unterricht und die Förderung von Teilen oder Zweigen des landwirtschaftlichen Betriebes bestimmt sind, gilt nicht als landwirtschaftliche Praxis.

Zu § 6.

Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach eine Stunde, in den Nebenfächern je eine halbe Stunde.

Ist Landwirtschaft Hauptfach, so wird in jedem Teilgebiet 20 Minuten, ist sie Nebenfach, je $\frac{1}{4}$ Stunde geprüft.

Ausführungsbestimmungen zu § 6 der Doktorprüfungsordnung:

Durch Senatsbeschuß vom 5. Nov. 1924 und Erlaß des Kultministeriums vom 14. Nov. 1924 Nr. 14243 ist als Abs. 3 angefügt worden:

„Ist die Doktorarbeit nicht dem Gebiet der Landwirtschaft entnommen, so muß bei der mündlichen Prüfung Landwirtschaft stets als eines der beiden Nebenfächer gewählt werden. Der Bewerber hat jedoch die Wahl, in welchen 2 von den 3 landwirtschaftlichen Fächern (Betriebslehre, Ackerbaulehre und Tierzuchtlehre) er mündlich geprüft werden will.“